

Wandeldarlehen bei Start-ups – steuerliche Vor- und Nachteile

Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato & lic. rer. pol. Barbara Mueller, ITERA Corporate Finance AG (Zürich)

Wandeldarlehen bilden ein mögliches Finanzierungsinstrument bei Unternehmensgründungen, mit steuerlichen Vor- und Nachteilen, je nachdem, ob sie klassisch oder nicht klassisch sind. Nachfolgend werden einige steuerliche Aspekte aufgezeigt.

Der Vorteil der Finanzierung von Start-ups mittels Wandeldarlehen gegenüber Eigenkapitalbeteiligungen liegt darin, dass im Zeitpunkt der Gewährung von Wandeldarlehen noch keine Unternehmensbewertung vorgenommen werden muss, sondern diese später bei der Wandlung erfolgen kann, wodurch die Gesellschaft sich unkompliziert und gleich bei der Gründung Mittel beschaffen kann. Wandeldarlehen eignen sich damit auch für Situationen, in denen sich Investoren und Unternehmen bei der Gründung nicht über die Bewertung einigen können. Der Preis der Wandlung kann dann bspw. vom Preis bei der nächsten Finanzierungsrunde abhängig gemacht werden.

Bei klassischen Wandeldarlehen unterliegt der Wandlungsdiskont weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer, was attraktiv ist. Bei nicht klassischen Wandeldarlehen ist jedoch für im Inland ansässige Privatinvestoren nicht nur auf einem allfälligen Zins, sondern auch auf dem Wandlungsdiskont die Einkommens- und Verrechnungssteuer geschuldet.

Die 10/20-Nicht-Banken-Regel bedeutet, dass das zu gründende Unternehmen

- bei mehr als 10 Banken Geld zu identischen Bedingungen aufnimmt

und die gesamte Kreditsumme mind. CHF 500 000 beträgt bzw.

- bei mehr als 20 Nicht-Banken Geld zu variablen Bedingungen aufnimmt und die gesamte Kreditsumme mind. CHF 500 000 beträgt.

Wird diese Regel unterschritten, handelt es sich beim Wandeldarlehen um ein Einzeldarlehen. Dies bedeutet, dass der Zins und der Wandlungsdiskont grundsätzlich nicht der Verrechnungssteuer unterworfen sind, der Zins aber einkommenssteuerpflichtig ist. Wenn ein Wandeldarlehen die 10/20-Nicht-Banken-Regel erfüllt, handelt es sich um eine Wandelanleihe, mit der Folge, dass sowohl der Zins als auch der Wandlungsdiskont der Einkommens- und Verrechnungssteuer unterliegen.

Um ein klassisches Wandeldarlehen handelt es sich gemäss noch nicht publizierter neuerer Praxis der Eidg. Steuerverwaltung dann, wenn der Wandlungsdiskont in der Wandlungszeit max. 20% beträgt. Vice versa liegt ein nicht klassisches Wandeldarlehen vor, wenn der Diskont 20% überschreitet.

Beispiel 1: Die A AG nimmt im Rahmen einer Privatplatzierung bei 19 inländischen Investoren Wandeldarlehen über CHF 1,9 Mio. auf, welche mit 2% p.a. verzinst werden. Diese können nach 4 Jahren in Aktien gewandelt werden. Dabei wird ein Wandlungsdiskont von 20% gewährt.

Vorliegend handelt es sich um ein klassisches Wandeldarlehen, welches die 10/20-Nicht-Banken-Regel unterschreitet. Der Zins von 2% p.a. unterliegt der Einkommenssteuer. Da die Finanzierung als klassisches Wandeldarlehen qualifiziert, unterliegt der Wandlungsdiskont

von 20% weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer.

Beispiel 2: Die B AG nimmt im Rahmen einer Privatplatzierung bei 21 inländischen Investoren Wandeldarlehen über CHF 2,1 Mio. auf, welche mit 2% p.a. verzinst werden. Diese können nach 4 Jahren in Aktien gewandelt werden. Dabei wird ein Wandlungsdiskont von 25% gewährt.

In diesem Fall handelt es sich um eine nicht klassische Wandelanleihe, welche die 10/20-Nicht-Banken-Regel erfüllt. Der Zins von 2% p.a. unterliegt wie im ersten Fall der Einkommens- und zusätzlich der Verrechnungssteuer. Da die Finanzierung als nicht klassische Wandelanleihe qualifiziert wird, unterliegt auch der Wandlungsdiskont von 25% der Einkommens- und Verrechnungssteuer.

Fazit

Vorliegend sind grundlegende steuerliche Aspekte kurz erörtert worden. Das Thema zeichnet sich jedoch durch vielgestaltige weiterführende Überlegungen aus. Es ist deshalb unerlässlich, frühzeitig mit der Planung der Finanzierung von Unternehmensgründungen zu beginnen.

ÜBER DIE AUTOREN

Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato

ist Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen, eidg. dipl. Treuhandexperte und Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde sowie Verwaltungsrat bei div. KMU.

Lic. rer. pol. Barbara Mueller ist eidg. dipl. Steuerexperte und Verwaltungsratspräsidentin.